

Frau
Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Bildungsdirektion
des Kantons Zürich
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Zürich, 6. Juli 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Volksschulgesetzes (Tagesstrukturen/Tagesschulen); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. April 2016 haben Sie eine Vernehmlassung zur Änderung des Volksschulgesetzes betreffend Tagesstrukturen/Tagesschulen eröffnet. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung will der Regierungsrat eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Tagesschulen schaffen und die Gesetzesbestimmungen zu den Tagesstrukturen verdeutlichen. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Zu den günstigen Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Zürich zählt auch ein gutes Angebot an familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen, das die Vereinbarung von Beruf und Familie ermöglicht. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zur in Aussicht genommenen Gesetzesänderung zu unterbreiten.

Allgemeine Bemerkungen

Die ZHK begrüsst die Einrichtung von Tagesschulen, da sie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie vereinfacht und sich positiv auf die Arbeitsmarktpartizipation von Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen auswirken dürfte. Deshalb erachtet die ZHK die vorgeschlagene Ergänzung im Volksschulgesetz, mit welcher Schulbildung und schulergänzende Betreuung eine einheitliche rechtliche Basis erhalten, als Schritt in die richtige Richtung. Tagesschulen und Tagesstrukturen sollen im Grundsatz als frei wählbares Angebot zur Verfügung stehen und wie bis anhin durch die Eltern mitfinanziert werden.

Dabei erachtet es die ZHK für zentral, dass für die Umsetzung und Organisation der schulergänzenden Betreuung (Tagesstrukturen und Tagesschulen) ausschliesslich die Gemeinden verantwortlich sind. Der Kanton soll insbesondere darauf verzichten, mit übertriebenen regulatorischen Hürden die Einrichtung von Betreuungseinrichtungen zu verteuern oder gar zu verunmöglichen.

Stellungnahme gemäss Fragebogen

1. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass Tagesstrukturen und Tagesschulen im Volksschulgesetz präziser umschrieben werden?

Antwort: eher einverstanden.

Aus Sicht der ZHK ist eine Verdeutlichung im Volksschulgesetz insofern angebracht, als dadurch die Einrichtung und der Betrieb von Tagesstrukturen/ Tagesschulen erleichtert werden. Die Autonomie der Gemeinden ist höchstmöglich zu wahren. Die Gesetzesänderung wäre verfehlt, wenn damit zusätzliche Vorschriften geschaffen würden, die die Bereitstellung neuer Betreuungsangebote erschweren oder verteuern. Gemeinden sollen sich zur Führung von Tagesschulen animiert fühlen und nicht durch unnötige Vorschriften abgeschreckt werden.

2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Definition der Tagesstrukturen in § 27a Abs. 1 VSG einverstanden?

Antwort: völlig einverstanden.

3. Sind Sie mit der Aufzählung der verschiedenen Betreuungsangebote in § 27a Abs. 2 VSG einverstanden?

Antwort: eher einverstanden.

Eine Aufzählung der verschiedenen Betreuungsangebote ist grundsätzlich angebracht, um die Ganzheitlichkeit der Tagesstrukturen zu verdeutlichen. Die einzelnen Betreuungsblöcke sollten jedoch so offen wie möglich umschrieben werden. Bei § 27a Abs. 2 lit. d E-VSG ist der Zusatz „mit Aufgabenhilfe“ nicht erforderlich. In erster Linie soll die Betreuung der Kinder am Nachmittag sichergestellt werden. Wenn eine Gemeinde zusätzlich Aufgabenhilfe anbieten möchte, ist dies zu begrüssen. Denkbar ist aber auch eine Nachmittagsbetreuung mit Sport- oder Musikangeboten.

4. Sind Sie mit der vorgeschlagenen jährlichen obligatorischen Bedarfserhebung und Bereitstellung von Tagesstrukturen durch die Gemeinden einverstanden (§ 27a Abs. 3 VSG)?

Antwort: nicht einverstanden.

Wir erachten die gewählte Formulierung als zu einschränkend. Das Volksschulgesetz sollte einzig die Pflicht der Gemeinden enthalten, sicherzustellen, dass Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. Dabei soll offen bleiben, ob die Gemeinden den Betrieb der Tagesstrukturen selber wahr-

nehmen oder Dritte damit beauftragen. Eine gesetzliche Pflicht zur regelmässigen Bedarfsermittlung erachten wir hingegen als überflüssig, da eine Nachfrageerhebung eine Angebotsplanung erst ermöglicht und demnach im ureigenen Interesse jeder Gemeinde liegt.

5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Definition der Tagesschule in § 27b Abs. 2 VSG einverstanden?

Antwort: völlig einverstanden.

Mit der gewählten Formulierung bleibt die Gemeindeautonomie weitgehend gewahrt. Ein möglichst grosser Spielraum im Bereich der Organisation (eigene Tagesschule, Einbindung in Zweckverband oder keine Tagesschule) sowie im Betrieb (Zeiten und Umfang des Betreuungsangebots) ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann sich das Angebot der Tageschulen nach den lokalen Bedürfnissen ausrichten, was am effizientesten ist.

Aus dem Begriff „räumliche Massnahmen“ darf allerdings keinesfalls abgeleitet werden, dass für Tagesschulaktivitäten zwingend zusätzliche Räume benötigt werden. Eine Tagesschule muss – aus Sicht des Gesetzgebers – ohne zusätzliche Räume auskommen können. Die einzelnen Schulen müssen bei der räumlichen Organisation flexibel bleiben, was auch pragmatische Lösungen ermöglicht.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden gemäss § 27b Abs. 3 VSG einzelne Teile der unterrichtsergänzenden Betreuung in Tagesschulen für obligatorisch erklären können, wenn als Wahlalternative für die Familie eine Schule mit frei wählbarer Betreuung zur Verfügung steht?

Antwort: völlig einverstanden.

Das Angebot soll grundsätzlich durch die einzelnen Schulen bzw. Gemeinden selbst bestimmt werden können, so auch, ob bestimmte Teile der Betreuung obligatorisch sind oder nicht. Dies kann hinsichtlich eines effizienten Schulbetriebs (bspw. verkürzte Mittagspause) sinnvoll sein.

Damit bestimmte Betreuungsangebote als obligatorisch gelten können, muss für die Familien Wahlfreiheit garantiert sein. Deshalb ist es einerseits richtig, dass die Gemeinden alternative Schulangebote ohne obligatorische Betreuungsleistungen sicherstellen müssen, und andererseits für die Akzeptanz der Tagesschule von zentraler Bedeutung, dass die Zuteilung zur Tagesschule mit obligatorischen Betreuungsangeboten der Zustimmung der Eltern bedarf.

7. Sind Sie mit der Regelung in § 27b Abs. 5 VSG einverstanden, wonach Schülerinnen und Schüler mit Einverständnis der beteiligten Gemeinden eine Tagesschule ausserhalb ihres Wohnorts besuchen dürfen, sofern die Wohnortgemeinde die Kosten übernimmt?

Antwort: völlig einverstanden.

Die ZHK begrüsst es, dass neben der freien Wahl von Schulangeboten innerhalb einer Gemeinde, auch Schulbesuche ausserhalb der Wohngemeinde möglich sind. Mit der Einführung einer teilweisen freien Schulwahl können Qualität und Effizienz des schulischen Angebots gestärkt werden. Durch die Bewilligungspflicht behalten die Gemeinden die Kontrolle über ihre Schulausgaben.

Wenn aussergemeindliche Schulbesuche besondere Kosten (bspw. für den Schulweg) verursachen, sollten sich die Familien an diesen Mehrkosten angemessen beteiligen müssen.

8. Haben Sie weitere Anliegen zur gesetzlichen Grundlage von Tagesstrukturen und Tagesschulen? Wenn ja, welche?

Unentgeltlichkeit/ Kostenbeteiligung

Die ZHK unterstützt die Bestimmungen in § 11 Abs. 4 E-VSG, wonach die Tagesstrukturen durch die Familien (mit)finanziert werden. Auf Seite Leistungsnutzer sollen die Eltern zur Finanzierung der Betreuungsangebote beitragen. Klarzustellen ist jedoch, dass auch für die Tagesschule Elternbeiträge erhoben werden können. Es wäre z.B. stossend, wenn Kinder in einer Tagesschule unentgeltlich verpflegt würden, während Mittagstischbesucher (gemäss § 27a Abs. 2 lit c E-VSG) einen Beitrag entrichten müssten. Wir beantragen deshalb, in § 11 Abs. 4 E-VSG den Begriff „Tagesschulen“ einzufügen.

Deregulierung bei den Betreuungsangeboten

Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf verweisen Sie auf die geplante Ergänzung des Volksschulgesetzes bezüglich Bewilligungsvoraussetzung und Bewilligungspflicht von Kinderhorten. Die ZHK begrüsst bereits zum heutigen Zeitpunkt eine Überarbeitung der Vorschriften ausdrücklich. Dabei sind die Auflagen und Anforderungen an Kinderhorte, Betreuungsangebote usw. aufs Nötigste zu beschränken. Eine Deregulierung im Bereich der Kinderhorte ist dringend notwendig, um die Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder im Schulalter zu vereinfachen und die Kosten zu senken.

Unter Vorbehalt der oben aufgeführten Anmerkungen unterstützt die ZHK die geplante Änderung des Volksschulgesetzes betreffend Tagesstrukturen/Tagesschulen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer

Dr. Regine Sauter
Direktorin

Mario Senn
Leiter Politik und Projekte